



**RICHTLINIEN  
DER GEMEINDE KELTERN  
ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE IN KELTERN**

vom 28. April 2015,  
geändert durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 28. März 2017,  
9. Oktober 2018, 26. Februar 2019  
und zuletzt 25. Oktober 2022

**Vorbemerkung:**

Um die Vereinsarbeit und die Jugendarbeit der Vereine zu unterstützen und zu intensivieren, werden die Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Keltern aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Aufgabenstellungen zu helfen und dabei den wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Die Förderung soll den Vereinen ermöglichen, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenzgrundlage zu schaffen und zu erhalten. Durch die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll sichergestellt werden, dass die Vereine ihrer gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden und damit einen wesentlichen Beitrag für ein gesundes, aktives, kulturelles und sportliches Gemeindeleben beitragen. Die Gemeinde unterstützt das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement so weit als möglich, besonders die vereinsinterne Jugendarbeit. Mit intensiver Jugendarbeit wird eine Basis für die Zukunft der Vereine gelegt. Daher soll die Nutzung der gemeindlichen Sportstätten durch die Jugend sowohl für den Übungs- als auch für den Sportbetrieb bis 19:00 Uhr kostenfrei bleiben. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien der Gemeinde Keltern.

**I. Allgemeines**

**Rechtsanspruch**

Auf die nachfolgend aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

**Förderrahmen**

Die Förderung der Vereine erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des betreffenden Haushaltsjahres.

**Förderungswürdige Vereine**

1. Der Verein muss seinen Sitz in Keltern haben und seit mindestens drei Jahren bestehen. Vereine sind auf Antrag grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie mindestens 5 von den nachfolgend genannten Kriterien erfüllen:
  - a) als gemeinnützig anerkannt sind im Sinne der jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit (Bestätigung des Finanzamtes erforderlich),
  - b) dem musikalischen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
  - c) mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde bei Veranstaltungen kostenlos mitwirken,
  - d) insbesondere um die Jugendförderung bemüht sind, das heißt, dass ein regelmäßiges Angebot für Jugendliche oder eine einmalige Veranstaltung für diese Zielgruppe durchgeführt wird,
  - e) angemessene Mitgliedsbeiträge erheben und eine geregelte Kassenführung haben und
  - f) die Mitglieder angemessene Eigenleistungen im Verein erbringen.

Bei den Punkten d) bis f) behält sich die Gemeinde Einzelfallprüfungen vor.



2. Um die Vereine gezielter fördern zu können, werden sie folgenden Kategorien zugeordnet:

- A - Musik (Instrumental- und Gesangvereine),**
- B - Sport (Sportanlagen und Sportgeräte benutzende Vereine),**
- C - Allgemeininteresse (Kultur-, Soziale und sonstige Vereine),**

die für die Förderintensität durch die Gemeinde entscheidend sind.

3. Über die Aufnahme neu gegründeter Vereine für die Vereinsförderung entscheidet der Gemeinderat jeweils im Einzelfall auf Antrag. Eine Förderung wird erstmals ab dem auf die Aufnahme folgenden Kalenderjahr gewährt.

4. Nicht gefördert im Sinne dieser Vereinsförderrichtlinien werden:

- Vereine und Organisationen, deren Mitglieder überwiegend von auswärts kommen, d.h. wenn der Anteil einheimischer Mitglieder unter 50 % liegt,
- Vereine und Organisationen mit weniger als 20 beitragszahlenden Mitgliedern,
- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht musikalische oder sportliche Belange oder Belange ohne Allgemeininteresse sind,
- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe u. dgl.),
- Fördervereine.

## **II. Fördergrundsätze**

Die Gemeinde Keltern gewährt an die Vereine nachstehende Förderungen:

1. Bereitstellung gemeindlicher Anlagen, Plätze und öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten;
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (Sockelbetrag);
3. Mitgliedsbezogene Jugendförderung;
4. Zuschüsse für Pflege von Sportanlagen und vereinszweckdienenden Räumlichkeiten, die im Eigentum des Vereins stehen;
5. Jubiläumsgaben;
6. Ehrengaben, freiwillige Leistungen;
7. Brandsicherheitswache der Vereine;
8. Investitionsförderung;
9. Einzelfallentscheidungen

### **1. Bereitstellen gemeindlicher Anlagen, Plätze und öffentlicher Einrichtungen**

Maßgebend für alle Plätze, Räume und Hallen der Gemeinde sind die jeweilige Benutzungs- und Gebührenordnungen sowie die Belegungspläne der Gemeinde. Änderungen und Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten.



## **2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb - Sockelbetrag**

Die Gemeinde Keltern gewährt den Vereinen einen Sockelbetrag als Grundförderung, der sich nach den Mitgliederzahlen des Gesamtvereins richtet. Als Bemessungsgrundlage dient die jährliche Meldung der Mitgliederzahl des Vereins an die jeweilige Dachorganisation oder Verband nach dem Stand vom 1. Januar des lfd. Jahres. Soweit Vereine keiner Dachorganisation angehören ist eine Anschriftenliste der Mitglieder, unterteilt in erwachsene und jugendliche Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des lfd. Jahres vorzulegen.

Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten aktive Vereinsmitglieder, die im Förderjahr mindestens das 5. und maximal das 18. Lebensjahr vollenden.

Der Antrag und die Unterlagen für die Grundförderung im laufenden Jahr sind der Gemeinde bis zum 30.06. zur Verfügung zu stellen. Jugendzuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Liste der Jugendlichen (schriftlich mit Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum) und die Meldung an den Dachverband (soweit vorhanden) sind bis spätestens 30.06. des Förderjahres vorzulegen.

Um eine gleichmäßige und möglichst gerechte Verteilung der Beträge zu gewährleisten, werden folgende Sockelbeträge zur Verfügung gestellt, unterteilt nach folgenden Kategorien:

### Kategorie A – Musik (Instrumental- und Gesangvereine):

bis 50 Mitglieder	400 Euro
51 bis 100 Mitglieder	600 Euro
ab 101 Mitglieder	800 Euro

### Kategorie B – Sport (Sportanlagen und Sportgeräte benutzende Vereine):

bis 50 Mitglieder	400 Euro
51 bis 100 Mitglieder	800 Euro
ab 101 Mitglieder	1.200 Euro

### Kategorie C – Allgemeininteresse (Kultur-, Soziale und sonstige Vereine):

bis 50 Mitglieder	400 Euro
51 bis 100 Mitglieder	600 Euro
ab 101 Mitglieder	800 Euro

## **3. Kopfbetrag für die mitgliedsbezogene Jugendförderung**

- a) Zur Förderung der Jugendarbeit wird für jedes jugendliche Mitglied ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 25,00 Euro/Jahr gewährt.
- b) Die Musikvereine erhalten für jeden Jugendlichen, der durch einen qualifizierten Ausbilder Musikunterricht im Verein erhält, einen Zuschuss von 55,00 Euro/Jahr.



#### **4. Zuschüsse für die Pflege von Sportanlagen und vereinszweckdienenden Räumlichkeiten des Vereins (Eigentum/Miete)**

Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener bzw. über eine Benutzungsvereinbarung dem Verein überlassene oder vermietete Sportanlage und vereinszweckdienenden Räumlichkeiten erhalten die Vereine einen Bewirtschaftungskostenzuschuss.

Der Zuschuss beträgt

- |   |                  |
|---|------------------|
| - je Tennisspielfeld im Freien  | 100 Euro/Jahr;   |
| - je Leichtathletikanlage   | 800 Euro/Jahr;   |
| - je Sporthalle   | 1.000 Euro/Jahr; |
| - je Rasen-Fußball-Sportplatz (Großfeld)  | 2.500 Euro/Jahr; |
| - je anderweitigem Freizeitsportplatz   | 500 Euro/Jahr;   |
| - je Räumlichkeit, die dem Vereinszweck dient und nicht unter Punkt 4 schon aufgeführt ist, je angefangene 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche (bis max. 299 m <sup>2</sup> ) | 300 Euro/Jahr.   |

#### **5. Jubiläumsgaben**

Vereine und weitere im Sinne dieser Richtlinie förderfähige Gruppierungen erhalten bei „klassischen“ Jubiläen (alle 25 Jahre, d.h. 25., 50., 75., 100. Vereinsjubiläum usw.) einen Zuschuss von 5,00 Euro je Jubiläumsjahr. Außerdem wird dem Verein eine Jubiläumsveranstaltung in einer gemeindlichen Einrichtung kostenfrei gestattet.

#### **6. Ehrengaben, freiwillige Leistungen**

Finanzielle Würdigung bei sportlichen Titelgewinnen und anderen Vereinserfolgen (bei Doppelmeisterschaften wird die Meisterschaft der höher klassigen Mannschaft gewertet).

##### **Bei Sportvereinen und sonstigen Vereinen:**

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| Olympia-, WM- oder EM-Titelgewinnen          | 350 Euro pro Person bzw. Mannschaft  |
| DM-Titelgewinnen                             | 150 Euro pro Person bzw. Mannschaft  |
| Meisterschaft oder Aufstieg bei Mannschaften | 250 Euro pro Mannschaft (Erwachsene) |

##### **Bei Musikvereinen:**

- |                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| Erfolgreichen Wertungsspielteilnahmen | 250 Euro für den Verein |
|---------------------------------------|-------------------------|

##### **Bei Tierzuchtvereinen:**

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| DM-Titelgewinnen | 75 Euro pro Tier |
|------------------|------------------|



## 7. Brandsicherheitswache der Vereine

Sofern für eine Veranstaltung eines örtlichen Vereins eine Brandsicherheitswache notwendig ist bzw. von diesem beantragt wird, so gilt folgende Regelung pro Kalenderjahr:  
Am ersten Tag einer Veranstaltung ist die übliche Brandsicherheitswache (zwei Feuerwehrangehörige) für den Verein kostenfrei und wird im Rahmen der Vereinsförderung von der Gemeinde übernommen. Jeder weitere Tag bzw. jede weitere Brandsicherheitswache im aktuellen Kalenderjahr ist gemäß der Kostenersatzsatzung kostenpflichtig und abzurechnen.

## 8. Investitionsförderung

- 1) Die Gemeinde Keltern gewährt nur einen Investitionszuschuss für ortsansässige Vereine, wenn die Maßnahme vom Gemeinderat als förderfähig anerkannt wird.
- 2) Nicht förderfähig sind Investitionen, die das bewegliche Vermögen des Vereins betreffen wie beispielsweise der Erwerb von Trainingsanzügen oder Sportgeräten.
- 3) Die Investitionsmaßnahme ist im Vorfeld mit der Gemeinde Keltern abzustimmen. Dabei sind die Planvorlagen sowie eine Finanzierung des Projekts seitens des Vereins vorzulegen. Des Weiteren muss vom jeweiligen Verein dargestellt werden, wie die eigenen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.
- 4) Auf schriftlichen Antrag gewährt die Gemeinde Keltern den Vereinen zur Errichtung sowie zur Instandsetzung vereinseigener Anlagen und der dafür erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen (unbewegliches Vermögen) einen Zuschuss in Höhe von 20 % höchstens jedoch 20.000 Euro der von der Gemeinde anerkannten Kosten. Als Richtwert gelten die vom Badischen Sportbund oder einer entsprechenden übergeordneten Stelle anerkannten Kosten.

### **Bezuschusst werden:**

- a) Bau (Neubau, Erweiterung, Modernisierung), Kauf (ohne Grunderwerb);
- b) Instandsetzung (abzüglich 10% vom zuschussfähigen Aufwand);
- c) Maßnahmen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen;
- d) Geschäftsräume;
- e) sanitäre Einrichtungen;
- f) Schulungsräume;
- g) Flutlichtanlagen, Trainingsbeleuchtungen;
- h) besondere Vorkehrungen des Emissionsschutzes;
- i) Aufwand aufgrund topographischer Verhältnisse.

### **Nicht gefördert werden:**

- a) Zuschaueranlagen;
- b) Grunderwerb;
- c) gärtnerische Anlagen;
- d) Parkplätze;
- e) Vereinsgaststätten u.ä.;
- f) Reparaturen;
- g) Bauunterhaltung/Pflege;
- h) Speisen und Getränke.



- 5) Auszahlungen werden unbar geleistet und erfolgen nur auf die der Gemeinde bekannte Bankverbindung.
- 6) Abtretungen des Zuschusses werden nicht anerkannt. Die Zuschüsse haben ab Bewilligung eine Zweckbindung von 10 Jahren und sind bei vorzeitiger Aufgabe des zuwendungsfähigen Zweckes zurückzuerstatten.
- 7) Der Eigenanteil des Vereins an den Kosten der Baumaßnahme muss mindestens 25 % betragen. Maximal 10% der Gesamtkosten kann der Verein dabei durch Eigenleistungen erbringen, so dass mindestens 15% finanziell vom Verein zu tragen sind. Beim Ansatz und der Abrechnung der Eigenleistungen können je Arbeits- und/oder Maschinenstunde 15 Euro in Anrechnung gebracht werden. Eigenleistungen werden bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten anerkannt.
- 8) Der Antrag muss für das nächste Haushaltsjahr bis zum 30.09. eines jeden Jahres vorliegen, damit die entsprechenden Gelder im Haushalt bereitgestellt werden können. Später eingehende Anträge können erst im übernächsten Jahr berücksichtigt werden.
- 9) Die Investitionsmaßnahmen sollen zusammenhängend beantragt werden und die Investitionssumme muss dabei mindestens 5.000 Euro betragen.

## **9. Einzelfallentscheidungen**

Angelegenheiten über die im Einzelfall entschieden werden muss, müssen vom Verein gesondert beantragt und vom Gemeinderat genehmigt werden. Entsprechende Entscheidungen des Gemeinderats müssen in einem Zeitrahmen von längstens drei Jahren nochmals durch diesen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

### **III. Inkrafttreten**

Die Richtlinie der Gemeinde Keltern über die Förderung der Vereine in Keltern tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Richtlinie verliert zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Keltern, 29.11.2022

Steffen Bochinger,  
Bürgermeister